

Gesetzesänderung

ZT Fortsetzung von Seite 1

die Anwendung der vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellten Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen für den gesamten Zeitraum der 2. Hälfte des Vorjahres und der 1. Hälfte des laufenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Zeitraum der Vorjahre (§ 71 Abs. 3 SGB V). Alle Zahn-techniker, sowohl Innungsmitglieder als auch Nicht-Innungsmitglieder, verfolgen die jährlichen Veränderungsrate und die zahlreichen vorausgehenden Ver-

Diese niedrigen Veränderungsrate wirken sich unmittelbar auf die Höhe der zu vereinbarenden Vergütungen aus und diese wiederum auf die zahlbaren Löhne und Gehälter. Diese liegen im Zahn-techniker-Handwerk im Vergleich zum Gesamt-Handwerk um 50 % niedriger. Sie bedürfen dringend der Anpassung. § 71 Abs. 2 SGB V bestimmt, dass die Veränderungsrate nicht überschritten werden darf. Dagegen sind Unterschreitungen möglich und werden von den Kassen angestrebt. Die tatsächliche Kostenentwicklung/der Finanzbedarf bleiben unberücksichtigt.

In der juristischen Fachliteratur wurde dieser Doppelbelastung bereits vor zehn Jahren einleuchtend widersprochen, ohne dass dies berufspolitische Aktivitäten ausgelöst hätte. Der Gedanke finanzieller Verluste bei den zahn-technischen Vergütungen drängt sich auf. Übrigens: Auch diese Deckelungs-Beachtung der Ministerzahl beim Bundesmittelpreis – sollte überdacht werden. Diese Problematik kann hier jedoch nicht erörtert werden.

Regelversorgung und Festzuschüsse

Die Bundesmittelpreise wurden erforderlich durch die Einführung der Regelversorgung im Jahre 2005 und die hieraus resultierenden befundorientierten bundes-einheitlichen Festzuschüsse.

Zur Klarstellung: Bundesmittelpreise sind keine „Preise zur Zahlung“, sondern lediglich statistische Größen bzw. Kennzahlen zur Ermittlung der Festzuschüsse und regionalen Vergütungen. Die Systemänderung von der prozentualen Bezuschussung zum Festzuschuss in der maßgebenden Bundestagsdrucksache wurde begründet wie folgt:

„Unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Versorgung werde der Versicherte einen Festzuschuss nach festgelegten Befunden erhalten mit der Folge, dass sich der Versicherte für jede medizinisch anerkannte Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden könnte, ohne – wie vorher – den Anspruch auf den Kassenzuschuss zu verlieren.“

Ausgleich durch Korridorlösung

Die mit der Ermittlung des Bundesmittelpreises einhergehende Vereinheitlichung der unterschiedlichen Vergütungen in den verschiedenen regionalen Vertragsgebieten hätte zu teilweise existenzbedrohenden Absenkungen geführt. Zum Ausgleich dürfen die regionalen Vergütungen die Bundesdurchschnittspreise um 5 % über- oder unterschreiten („ausgleichende Korridorlösung“). In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Bisher konnte das Ziel des Preiskorridors, flexibel auf Entwicklungen und Sondersituationen, wie z. B. die Angleichung der Vergütungen in Ost und West, zu reagieren, nicht erreicht werden.“

Relevanz und Folge für Innungen und Betriebe

Welche praktischen Folgen ergeben sich für Innungen und Betriebe aus der neuen Gesetzeslage? Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität stellte eine Preisdeckelung dar, welche in der Regel

die kalkulierten Preise der Zahn-techniker-Innungen nach unten drückte. Nicht die kalkulierten Preise der Zahn-techniker-Innungen wurden vollinhaltlich verhandelt, sondern unter Beachtung der ministeriell festgestellten jährlichen Veränderungsrate.

Nach der bayerischen Sozial-Rechtsprechung sowie der Ansicht der Schiedsämter – mit wenigen Ausnahmen – war die regionale Preisentwicklung an die jeweiligen Veränderungsrate gebunden.

Nunmehr sind die Zahn-techniker-Innungen in der Lage, ihre kalkulierten Preise in die Verhandlungen einzuführen und sie durchzusetzen – vgl. oben „Ausgleich durch Korridorlösung“. Die Deckelung durch die jeweilige Veränderungsrate existiert nicht mehr. Die Kassen allerdings werden sich – rechtsunverbindlich – weiterhin an den Veränderungsrate zu orientieren versuchen und die Kalkulationsgrundlagen der Innungen auf das Strengste überprüfen. Nachhaltige und überprüfbare betriebswirtschaftliche Begründungen sind also unerlässlich. Die Ermittlungsverfahren sollten im Einzelnen vereinheitlicht, fachlich einwandfrei anerkannt sein und den Erfordernissen von Vertragsverhandlungen, Schiedsamtverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen genügen.

Die Inanspruchnahme fachlicher Kompetenz ist – trotz der anfallenden Kosten – unerlässlich. Eine verstärkte Kostenlast für die Innung und damit für die Innungsmitglieder ist zu erwarten. Es müssen auch die Bemühungen, Nicht-Innungsmitglieder „ins Boot zu bringen“ verstärkt fortgesetzt werden.

Eine Orientierung der Innungen können Betriebsvergleiche und regionales statistisches Material sein. Zur Anwendung kommen einheitliche und wissenschaftlich abgeklärte Ermittlungs- und Auswertungsverfahren. Auch der VDZI ist gefordert.

ANZEIGE

Gold Ankauf/Verkauf

Tagesaktueller Kurs für Ihr Altgold:
www.Scheideanstalt.de

Barren, Münzen, CombiBars, u.v.m.:
www.Edelmetall-Handel.de

Besuche bitte im Voraus anmelden!
Telefon 0 72 42-55 77

ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG
Gewerbering 29 b · 76287 Rheinstetten

Ausblick

Bei dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebotes. Grundsätzlich haben die Kassen und die Leistungserbringer die Vergütungsvereinbarungen so zu gestalten, dass Beitragserhöhungen ausgeschlos-

sen werden. Es gibt jedoch Ausnahmen – zukünftig für die Zahn-techniker – und temporäre Limitierungen.

Der Bundesrat hat sich ursprünglich lediglich nur bereit erklärt, dass die Beachtung des § 71 SGB V für das Jahr 2016 entfallen soll. Diese Limitierung ließ sich jedoch nicht durchsetzen.

Die Forderung des Bundesrates lautet: „Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist im Jahr 2016 ebenfalls nicht verletzt bei Ausgabensteigerungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns.“

Abgestellt wurde also auf den allgemeinen Mindestlohn mit folgender Begründung: „Die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns stellt Leistungserbringer, die diesen bisher nicht umgesetzt haben, vor die Aufgabe, diese Kostensteigerungen bei ihrer Kalkulation und damit bei den Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen umzusetzen. Um ausschließen zu können, dass die für die Vertragspartner gesetzlich vorgeschriebene Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns entgegensteht, wird dieser für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für diesen Zweck außer Kraft gesetzt.“

Maßgebend für den Wegfall des § 71 SGB V in 2016 war der insbesondere für die Ost-Innungen – später allerdings mit Unterstützung des VDZI – problematische Mindestlohn. Erst die Initiative maßgeblicher Ost-Innungen hat unter Bezug auf den Mindestlohn die Frage des § 71 SGB V im politischen Raum aktiviert. Ohne diese Initiative würde die Frage des § 71 SGB V bei regionalen Vergütungen weiter schlummern. Für den Gesetzgeber ist also der Mindestlohn bestimmend, wobei es ihm vorwiegend um die Angleichung der Vergütungen in Ost an West geht, letztlich aber auch um alle regionalen Vergütungen, um dem Zahn-techniker-Handwerk die wirtschaftliche Basis von vergleichbaren Löhnen und Gehältern im Gesamthandwerk zu ermöglichen.

Was geschieht jedoch, wenn diese Angleichung einigermaßen bewerkstelligt ist? Es muss davon ausgegangen werden, dass die schwache Kassenlage Krankenkassen dazu zwingt, auf die Wiederbeachtung des § 71 SGB V zu drängen. Ständige Wachsamkeit ist daher geboten.

Obiger Artikel erfolgt in berufspolitischer Erweiterung des Aufsatzes „Belastende Überregulierung bei zahn-technischen Vergütungen“ von Henninger/Nicolay in der juristischen Fachzeitschrift GesR, Heft 6/2015, S. 331 ff. [ZT](#)

Quelle: Landesinnungsverband Hessen Zahn-techniker-Handwerk



öffentlichungen hierüber mit großem Interesse, da sie bisher maßgebende Preisbildungskomponenten waren. Nach den Lesungen des Bundestages im Juni 2015 und der Zustimmung des Bundesrates am 10. Juli 2015 soll dieser Grundsatz ab 1. August 2015 nicht mehr gelten. Dies ist eine wesentliche Entlastung bei den Preisverhandlungen. Der Wegfall von § 71 eröffnet einen größeren Spielraum, erleichtert aber aufgrund der zunehmend schwierigen Finanzlage der Krankenkassen die Verhandlungsarbeit in keiner Weise. Der Mechanismus des Durchreichens der Veränderungsrate ist unterbrochen. Gerade in den Ländern mit einem Zahlpreis über dem Bundesmittelpreis (BMP) müssen mit erhöhtem Verhandlungsaufwand rechnen. Die laufenden Verträge gelten bis Jahresabschluss. Erst die Verhandlungen für 2016 haben den Grundsatz der Beitragssatzstabilität/durchschnittliche Veränderungsrate/„Ministerzahl“ nicht mehr zu beachten.

Veränderungsrate und Vergütungen

Die Veränderungsrate für die Verträge der jeweiligen Folgejahre betragen:

- 15. September 2009: 1,54 %
- 15. September 2010: 1,15 %
- 15. September 2011: 1,98 %
- 15. September 2012: 2,03 %
- 15. September 2013: 2,81 %
- 15. September 2014: 2,53 %

Bundesmittelpreise

Alle zahn-technischen Vergütungen wurden nicht auf Bundes-, sondern bekanntlich auf Landesebene vereinbart (§ 88 Abs. 2 SGB V). Durch Gesetzesänderung und Einführung des Festzuschussystems werden nunmehr die Vergütungen für zahn-technische Leistungen und Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB V geschlossen, und zwar auf der Grundlage des Bundesmittelpreises in einem Korridor von $\pm 5\%$.

Jedoch erfolgen die regionalen Preisvereinbarungen nicht auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kosten, sondern vielmehr nach den Referenzpreisen – wie vom Verband Deutscher Zahn-techniker-Innungen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen unter zwingender Anwendung der Veränderungsrate für das Jahr ab 2005 auf Bundesebene ermittelt. Während die Beachtung der Beitragssatzstabilität mit den jährlichen Veränderungsrate bei den regionalen Preisverhandlungen entfällt, ist sie bei Findung des Bundesmittelpreises jedoch weiterhin nach den jeweils festgestellten Veränderungsrate/„Ministerzahl“ fortzuschreiben. Vor der jetzigen Gesetzesänderung war der Grundsatz der Beitragssatzstabilität also zwei Mal zu beachten, nämlich bei der regionalen Preisbildung sowie bei den Bundesmittelpreisen.



TOTALPROTHESE

Virtuelles Generieren von Prothesenbasen und Zähnen

Software-Modul CAD/CAM Totalprothese

Mit dem *Software-Modul CAD/CAM Totalprothese* können Prothesenbasen inklusive Zähne virtuell generiert werden.

- Zähne wie an einer Perlenkette als gesamter Bogen verform- und adaptierbar
- Zahnbogen kann perfekt auf den Kieferkamm und Gegenkiefer angepasst werden
- Die Prothesenbasis kann in verschiedenen Farben in Kunststoff oder auch in Wachs zur Einprobe gefräst werden
- Die Zähne werden in mehrschichtigem Kunststoff individuell und proportional gefräst
- Mehr Individualität und Ästhetik durch Kombinieren mit der intelligenten, natürlichen Zahnbibliothek „Heroes Collection“

